

L i t e r a t u r.

Im Auftrag des schweizerischen Departements des Innern bearbeitet gegenwärtig Herr Professor Kinkelin in Basel eine «*Statistik des Unterrichtswesens in der Schweiz im Jahr 1871.*»

Am Ende des verflossenen Jahres ist das erste Heft in Georg's Verlag in Basel erschienen. Es umfasst 132 Folioseiten und enthält das Wesentlichste aus der Gesetzgebung über das Primar- und Sekundarschulwesen der 25 Kantone und Halbkantone, nebst einem Nachtrag der seit 1871 beschlossenen Verbesserungen.

Ueber jede Schulgattung wird nach folgenden Gesichtspunkten referirt: I. Einrichtung und Unterhalt der Schulen; II. Organisation; III. Aufsichtsbehörden; IV. Lehrer; V. Schüler; VI. Unterricht; VII. Lehrziel.

Es war keine geringe Arbeit, von den 25 Regierungsbehörden sämtliche Schulgesetze, Verordnungen, Unterrichtspläne zu erlangen und daraus einen so gedrängten und gediegenen Auszug zu machen, wie er uns in diesem Werk vorliegt. Die tausendfachen Variationen, die in den verschiedenen Gesetzgebungen vorkommen, finden in Herrn Kinkelins konzentrierter Arbeit ein getreues Spiegelbild.

Welche Unterschiede und Eigenthümlichkeiten von den Schulordnungen Zürich's, die man als Muster betrachten darf, bis zu denjenigen des Kantons Wallis! Es gibt Eigenthümlichkeiten, die ihre volle Berechtigung haben, aber auch solche, die für die Schule gewiss von zweifelhaftem Werthe sind, z. B. in Obwalden wird den Geistlichen das Examen zur Aufnahme in den Lehrerstand geschenkt; wenn einer die Soutane trägt so bedarf es keiner weiteren Ausweise um eine Schule zu übernehmen. In mehreren Kantonen hat die Geistlichkeit in den Schulbehörden einen überwiegenden Einfluss. Auch die Art und Weise wie das Obligatorium des Schulbesuches gehandhabt wird, sieht man bei Obwalden, wo häufige Verspätungen und 30 unentschuldigte Absenzen per Jahr nur den Verlust des Anspruches auf eine Schulprämie nach sich ziehen.

Hingegen dürfte die Vorschrift Obwaldens, dass nach der Betglocke die Kinder ohne Noth das Haus nicht mehr verlassen sollen, auch anderwärts beherzigt werden. Hie und da mag sich ein kleiner Irrthum eingeschlichen haben, z. B. dass die bernischen Primarschulen noch das apostolische Glaubensbekenntniss auswendig lernen. Es ist möglich, dass die bern. Kirchensynode einmal einen derartigen Beschluss gefasst hat; er ist jedoch nicht zur Kenntniss der Lehrer gelangt.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, dass Herr Kinkelin sich nicht nur mit der Angabe des Titels der verschiedenen Gesetze oder mit einigen allgemeinen Sätzen begnügt hat; seine Auswahl charakteristischer Einzelheiten liefert den Beweis, dass er das Material sorgfältig durchgearbeitet.

Noch schwieriger als die Redaction des I. Heftes wird die Darstellung der finanziellen Verhältnisse, der Lokalien, des Schulbesuches etc. sein. Die Hauptschwierigkeit liegt hier darin, dass viele Lehrer es nicht verstehen, die bezüglichen Tabellen richtig auszufüllen, was zu langwierigen Untersuchungen Veranlassung gibt. Ein schlimmes Zeichen für den Stand der Lehrerbildung in verschiedenen Kantonen!

Wenn Herr Prof. Kinkelin die folgenden Hefte mit derselben Sorgfalt ausarbeitet, wie das erste, was keinem Zweifel unterliegt, so erwirbt er sich ein grosses Verdienst nicht nur um die schweizerische Statistik, sondern um das gesammte Volksschulwesen, weil seine Arbeit uns zum ersten Mal ein getreues Bild vom Unterrichtswesen in der Schweiz bietet. Nachdem der Bund durch Art. 27 der Verfassung auch Kompetenzen über das Volksschulwesen erhalten, wird Kinkelins Werk nicht verfehlen, einen bedeutenden Einfluss auf die Maassregeln des Bundes in Bezug auf das Volksschulwesen auszuüben.

Wer an den Bestrebungen auf dem Gebiete des Schulwesens Antheil nimmt, wird darum dieses Buch mit grossem Interesse studiren.

L.

Redaktion: Dr. Wilhelm Gisi in Bern.